

Beilage zu Nr. 58 des Hallischen Tageblattes.

Donnerstag, 9. März 1871.

Schwurgerichtshof zu Halle.

Sitzung am 27. Februar.

Gerichtshof, Staats-Anwaltschaft, Gerichtsschreiber wie bisher.

Als Geschworene waren ausgelost: Anton, Buchhändler hier, — Barth, Rentier hier, — Bethke, Banquier hier, — Dr. Franke, Apotheker hier, — Haring, Rentier hier, — Helm, Zimmermeister hier, — Kathe, Wagenfabrikant hier, — Dr. Keil, Professor hier, — Leopold, Salinen- und Bergwerksdirector hier, — Lütke, Gutsbesitzer und Schulze in Dölbau, — Ulich, Gutsbesitzer und Schulze in Beesenstedt, — Ziegler, Rentier in Bitterfeld.

Zunächst erschienen auf der Anklagebank der Handarbeiter und Colporteur Carl Friedrich Benndorf und die Wittve Susanne Marie Kappauf geb. Zinkgraf, beide von hier, angeschuldigt des schweren Diebstahls resp. der Fehlerei. Benndorf ist geboren am 7. Juni 1811 und bereits sechs Mal wegen Diebstahls in Summa mit 10 Jahren Zuchthaus, 8 Monaten Gefängnis und 3jähriger Einstellung in eine Strafsection bestraft, die Wittve Kappauf ist geboren am 16. Juni 1826 und bisher noch nicht bestraft. Nach der Anklage war das Sachverhältniß folgendes: Am 12. September 1870 hatte die Handelsfrau Karoline Jankowsky zu Halle, als sie Vormittags ihre Parterre-Wohnung verließ, die Stubenthür, den einzigen Eingang zu derselben, verschlossen und den Schlüssel mitgenommen. Als sie Abends zurückkehrte, fand sie die Stubenthür unverschlossen und nur zugellinkt, das Schloß aber unversehrt. Beim Durchsuchen ihres Kutes, an welchem sie den Schlüssel hatte stecken lassen, vermiste sie eine bedeutende Menge Leinzeug u. s. w. und aus der Commode ihres Sohnes, an welcher ebenfalls die Schlüssel staken, außer anderen Sachen 1/2 Hundert Cigarren. Der Verdacht des Diebstahls lenkte sich auf den zc. Benndorf, welcher mehrere Wochen vorher dreimal zu der Jankowsky gekommen war, um Bilder zum Kaufe anzubieten. Eine in Benndorfs Wohnung vorgenommene Hausdurchsuchung ergab zunächst kein Resultat, dagegen wurden in der Wohnung der Wittve Kappauf, mit welcher Benndorf ein Liebesverhältniß hatte, ein Frauenhemde, aus welchem das Zeichen K. J. entfernt ist und sechs ungezeichnete Handtücher gefunden, welche Gegenstände die Jankowsky mit vollster Bestimmtheit als einen Theil der gestohlenen Sachen recognoscirte. Bei einer nochmaligen Durchsuchung der Benndorfschen Wohnung wurden daselbst 11 Stück verschiedene Schlüssel und zwei zum Öffnen von Schlössern geeignete gebogene Nägel, sowie 8 Stück Cigarren vorgefunden. Letztere sowohl, wie 4 Stück Cigarren, welche Benndorf in einem Etui bei sich führte, hat die Jankowsky gleichfalls als gestohlen recognoscirt und auch der Kaufmann Kaufmann hier erklärte sie für solche, wie Frau Jankowsky deren 100 Stück von ihm entnommen hatte. Benndorf gab bei seiner Vernehmung an, die Cigarren, und zwar 100 Stück, in einer hiesigen Restauration von einem unbekanntem Manne gekauft, die Schlüssel und Nägel aber als altes Eisen in einer Auktion erstanden zu haben. Die Wittve Kappauf wollte nicht wissen, wie die bei ihr vorgefundenen Sachen in ihre Commode gekommen seien, jedenfalls habe dieselben Benndorf, der sie habe heirathen wollen, in ihrer Abwesenheit hineingelegt. Ueber den Erwerb der Sachen befragt gab Benndorf an, er habe dieselben am 12. September Abends 10 Uhr an der Halle gefunden und andern Tages zur Kappauf gebracht, wo er sie in Anwesenheit der Letzteren mit dem Bemerkten auf die Commode gelegt, daß er sie gefunden habe. Es sei ein Hemd, ein Stück Leinwand und ein Handtuch gewesen. — Dagegen behauptete die mit der Frau Jankowsky in einem Hause wohnende verehelichte Wege heute eiblich, daß sie am Vormittag des 12. September den zc. Benndorf an der Stubenthür der Jankowsky habe klinken sehen. Einige Zeit darauf habe sie deutlich die Stubenthür schließen und das Schloß beim Herumdrehen des Schlüssels laut schnappen gehört. — Der Ausspruch der Geschworenen lautete dem Antrage des Staats-Anwalts entsprechend auf schuldig, worauf der Gerichtshof den zc. Benndorf wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 7 Jahr Zuchthaus, Ehrverlust und Polizeiaufsicht auf gleiche

Dauer, — die Wittve Kappauf wegen Fehlerei zu 1 Monat Gefängnis verurtheilt.

Die zweite Verhandlung betraf die Untersuchung wider den am 30. October 1851 geborenen Tischlergesellen Wilhelm Stephan aus Gueß, welcher zu dem am 21. Februar anstehenden Termine nicht erschienen war. Stephan war angeschuldigt, am 18. April 1870 zu Gueß dem Gutsbesitzer Trotsch eine silberne Taschenuhr und einige Groschen Geld vermittelt Einsteigens und mittelst Anwendung eines falschen Schlüssels zur Öffnung eines im Innern des Gebäudes befindlichen verschlossenen Behältnisses entwendet zu haben. Die den Geschworenen vorgelegten Fragen wurden von demselben bezüglich des Einsteigens bejaht, bezüglich der Anwendung eines falschen Schlüssels zur Öffnung des Schreibsecretärs aber verneint und mildernde Umstände mit 7 gegen 5 Stimmen als nicht vorhanden angenommen. Der Gerichtshof trat jedoch der Minorität der Geschworenen bei und verurtheilte den Stephan, welcher bereits 1 Mal wegen Diebstahls bestraft ist, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis.

Wortlaut der Friedenspräliminarien.

Zwischen dem Kanzler des Deutschen Reichs Herrn Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, der mit Vollmacht Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen versehen ist, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Bayern, Herrn Grafen Otto von Bray-Steinburg, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Württemberg, Herrn Freiherrn August von Waechter, dem Staats-Minister und Ministerraths-Präsidenten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Herrn Julius Folly, welche das Deutsche Reich vertreten, einerseits, und dem Chef der Exekutivgewalt der französischen Republik, Herrn Thiers, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Jules Favre, welche Frankreich vertreten, andererseits, ist, nachdem die Vollmachten der beiden kontrahirenden Theile in guter und regelrechter Form befunden worden, nachstehende Vereinbarung getroffen worden, die als Präliminar-Grundlage für den später abzuschließenden Frieden dienen soll.

Artikel I.

Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze belegen sind.

Die Demarkationslinie beginnt an der nordwestlichen Grenze des Kantons Cattenom nach dem Großherzogthum Luxemburg zu, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Kantons Cattenom und Thionville, durchschneidet den Kanton Brier, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-la-Montagne und Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden Marie-aux-chênes, Saint Nil, Habouville hinläuft, berührt die Grenze des Kantons Gorze, welche sie längs der Grenzen der Gemeinden Vionville, Bourrières und Orville durchschneidet, folgt der Südwest- resp. Südgrenze des Arrondissements Chateau-Salins bis zur Gemeinde Pettoncourt, von der sie die West- und Südgrenze einschließt, und folgt dann dem Kamme der zwischen der Seille und Moncel gelegenen Berge bis zur Grenze des Arrondissements Saarburg südlich von Garde. Sodann fällt die Demarkationslinie mit der Grenze dieses Arrondissements bis zur Gemeinde Lanconville zusammen, deren Nordgrenze sie berührt. Von dort folgt sie dem Kamme der zwischen den Quellen der Sarre blanche und der Bezouze befindlichen Bergzüge bis zur Grenze des Kantons Schirmeck, geht entlang der westlichen Grenze dieses Kantons, schließt die Gemeinde Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Blaine, Nanrupt,

Saulzures und St. Blaise-la-Roche im Kanton Saales ein und fällt dann mit der westlichen Grenze der Departements Nieder- und Oberrhein bis zum Kanton Belfort zusammen. Sie verläßt dessen Südgrenze unweit von Bourvenans, durchschneidet den Kanton Delle bei der Südgrenze der Gemeinden Bourogne und Froide-Fontaine und erreicht die Schweizergrenze, indem sie längs der Ostgrenzen der Gemeinden Jonchery und Delle hinläuft.

Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollem Souverainetäts- und Eigenthumsrechte besitzen. Eine internationale Kommission, die beiderseits aus der gleichen Zahl von Vertretern der hohen kontrahirenden Theile gebildet wird, soll unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages beauftragt werden, an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in Gemäßheit der vorstehenden Stipulationen festzustellen.

Diese Kommission wird die Vertheilung des Grund und Bodens, sowie der Kapitalien leiten, welche bis jetzt gemeinschaftlich Distrikten oder Gemeinden angehört haben, die durch die neue Grenze getrennt werden; im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Grenze und die Ausführungs-Bestimmungen werden die Kommissionsmitglieder die Entscheidung ihrer respektiven Regierungen einholen.

Die Grenze ist, so wie sie vorstehend festgesetzt ist, mit grüner Farbe auf zwei gleichen Exemplaren der Karte von den „Gebietstheilen, welche das General-Gouvernement des Elsaßes bilden“, vermerkt, die im September 1870 in Berlin durch die geographische und statistische Abtheilung des Großen Generalstabes veröffentlicht worden ist. Ein Exemplar derselben wird jeder der beiden Ausfertigungen des gegenwärtigen Vertrages angefügt.

Die angegebene Grenzlinie hat indessen mit Uebereinstimmung beider kontrahirenden Theile folgende Abänderungen erfahren: Im ehemaligen Mosel-Departement werden die Dörfer Marie-aux-Chênes bei St. Privat-la-Montagne und Bionville, westlich von Rezonville, an Deutschland abgetreten. Dagegen werden die Stadt und die Festungswerke von Belfort mit einem später festzusetzenden Rayon bei Frankreich verbleiben.

Artikel II.

Frankreich wird Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser die Summe von 5 Milliarden Francs zahlen. Mindestens eine Milliarde Francs wird im Laufe des Jahres 1871 gezahlt und der ganze Rest im Laufe dreier Jahre von der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags ab.

Artikel III.

Die Räumung der französischen, durch die deutschen Truppen besetzten Gebiete wird nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages Seitens der in Bordeaux tagenden National-Versammlung beginnen. Unmittelbar nach der Ratifikation werden die deutschen Truppen das Innere der Stadt Paris, sowie die am linken Ufer der Seine belegenen Forts verlassen. Sie werden in möglichst kurzer Frist, die durch ein Einvernehmen zwischen den Militärbehörden beider Länder festgesetzt wird, die Departements Calvados, Orne, Sarthe, Eure et Loir, Loiret, Loir et Cher, Indre et Loire, Yonne gänzlich und weiter die Departements Seine inferieure, Eure, Seine et Oise, Seine et Marne, Aube, Cote d'or bis zum linken Ufer der Seine räumen. Die französischen Truppen werden sich gleichzeitig hinter die Loire zurückziehen, die sie vor Unterzeichnung des definitiven Friedensvertrages nicht werden überschreiten dürfen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Garnison von Paris, deren Stärke die Zahl von 40,000 Mann nicht überschreiten darf, und die zur Sicherheit der festen Plätze unerlässlich erforderlichen Garnisonen.

Die Räumung der zwischen dem rechten Ufer der Seine und der Ostgrenze gelegenen Departements wird Seitens der deutschen Truppen schrittweise nach der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages und der Zahlung der ersten halben Milliarde der Kontribution erfolgen, die im Artikel II. stipulirt ist.

Die Räumung wird beginnen bei den Paris am nächsten gelegenen Departements und wird, je nachdem die Zahlungen der Kontribution bewirkt sein werden, fortgesetzt. Nach der ersten Zahlung einer halben Milliarde wird die Räumung folgender Departements stattfinden: Somme, Oise und der Theile der Departements Seine inferieure, Seine et Oise, Seine et Marne, die auf dem rechten Seine-Ufer gelegen sind, sowie des Theiles des Departements Seine und der Forts auf dem rechten Seine-Ufer.

Nach der Zahlung von zwei Milliarden wird die deutsche Okkupation nur noch die Departements Marne, Ardennes, Haute Marne, Meuse,

Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort mit ihrem Gebiete umfassen, die als Pfand für die rückständigen drei Milliarden dienen sollen. Die Zahl der in denselben befindlichen deutschen Truppen wird 50,000 Mann nicht überschreiten.

Es wird Sr. Majestät dem Kaiser überlassen, an die Stelle der Territorial-Garantie, welche in der theilweisen Besetzung des französischen Gebietes besteht, eine finanzielle Garantie treten zu lassen, wenn dieselbe durch die französische Regierung unter Bedingungen offerirt wird, welche von Sr. Majestät dem Kaiser und König als für die Interessen Deutschlands ausreichend anerkannt werden. Für die drei Milliarden, deren Zahlung verschoben sein wird, werden 5 pCt. Zinsen vom Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Vereinbarung ab gezahlt.

Artikel IV.

Die deutschen Truppen werden sich in den besetzten Departements der Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, enthalten. Dagegen wird der Unterhalt der deutschen Truppen, welche in Frankreich zurückbleiben, auf Kosten der französischen Regierung erfolgen, und zwar nach Maßgabe, wie sie durch ein Einvernehmen mit der deutschen Militair-Intendantur vereinbart ist.

Artikel V.

Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete werden in Allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des definitiven Friedens werden festgestellt sein. Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen diese Bewohner besondere Erleichterungen bezüglich der Cirkulation ihrer Handelszeugnisse genießen sollen. Die deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietstheile nichts in den Weg stellen, auch wird dieselbe den Einwohnern gegenüber keine Maßregel ergreifen dürfen, welche Person oder Eigenthum derselben antastet.

Artikel VI.

Die Kriegsgefangenen, welche nicht bereits auf dem Wege der Auswechslung in Freiheit gesetzt worden sind, werden unverzüglich nach der Ratifikation der vorliegenden Präliminarien zurückgegeben werden. Um den Transport der französischen Gefangenen zu beschleunigen, wird die französische Regierung zur Disposition der deutschen Behörden einen Theil des Fahrmaterials ihrer Eisenbahnen im Innern Deutschlands stellen, und zwar in einer durch besondere Verabredung festzustellenden Ausdehnung, so wie zu denjenigen Preisen, welche in Frankreich von der französischen Regierung für Militärtransporte gezahlt werden.

Artikel VII.

Die Eröffnung der Verhandlungen, betreffend den definitiven Frieden, welcher auf Grundlage der gegenwärtigen Präliminarien abzuschließen ist, wird in Brüssel unverzüglich nach Ratifikation der letzteren durch die Nationalversammlung und Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser stattfinden.

Artikel VIII.

Nach Abschluß und Ratifikation des definitiven Friedensvertrages wird die Administration der Departements, welche noch von deutschen Truppen besetzt bleiben sollen, den französischen Behörden wieder übergeben werden. Doch sollen diese letzteren gehalten sein, den Befehlen, welche die Kommandanten der deutschen Truppen im Interesse der Sicherheit, des Unterhalts und der Vertheilung ihrer Truppen erlassen zu müssen glauben, Folge zu leisten.

In den okkupirten Departements wird die Erhebung der Steuern nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages für Rechnung der französischen Regierung und mittelst der Beamten derselben bewirkt werden.

Artikel IX.

Es ist ausgemacht, daß die gegenwärtigen Vertragsbestimmungen der deutschen Militärbehörde keinerlei Recht auf die Theile des Gebietes, welches von Deutschen gegenwärtig nicht besetzt ist, geben können.

Artikel X.

Die gegenwärtigen Präliminarien werden der Ratifikation Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, sowie der französischen National-Versammlung, welche ihren Sitz in Bordeaux hat, unverzüglich unterbreitet werden.

(Unterschriften.)

Ausgefertigt zu Versailles, den 26. Februar 1871.

Für Richtigkeit:

Blume, Major im Generalstabe.

Kirchliche Anzeige.

In U. L. Frauen: Freitag, den 10. März, Abends 6 Uhr Passionspredigt Herr Diaconus Pfanne.

Militärische Auszeichnungen.

Das Eisene Kreuz haben ferner erhalten: Der Premier-Lieutenant und Compagnie-Führer Fritz Freiherr vom Hagen im Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 (Sohn des verst. Gerichtsammanns v. Hagen, früher in Halle).

Der Premier-Lieutenant und Compagnie-Führer Hohl im 2. Thüring. Infanterie-Regiment Nr. 32 (Sohn des verst. Geh. Rath's Prof. Hohl in Halle).

Die königliche Bank-Commanite hier selbst theilt uns heute mit, daß die Preussische Bank den Wechseldiscount auf 4 % und den Lombardzinsfuß auf 5 % ermäßigt hat.

Halle den 6. März 1871.

Die Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg.

Lotterie.

Bei der heute angefangenen Ziehung der 3. Klasse 143. Königl. Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 2000 Thlr. auf Nr. 49,703; 1 Gewinn von 1000 Thlr. auf Nr. 17,086; 4 Gewinne zu 300 Thlr. fielen auf Nr. 33,925. 36,095. 45,974 und 58,656 und 12 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 2661. 15,321. 20,564. 27,175. 29,714. 31,932. 31,938. 42,066. 43,282. 46,021. 61,964 und 68,491.

Berlin, den 7. März 1871.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Beobachtungen der königl. meteorolog. Station zu Halle.
7. März 1871.

Stunde	Luftdruck Bar. Lin.	Dunst- druck Bar. Lin.	Relative Feuchtigkeit Procente	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
Morg. 6	334,52	2,14	83	2,8	SSO	völlig heiter.
Mitt. 2	334,73	3,11	51	13,1	WSW	völlig heiter.
Abd. 10	335,50	2,82	81	6,3	SW	heiter 3.
Mittel	334,95	2,69	72	7,4		heiter 1.

Der Luftdruck ist auf 0° R. reducirt.

Tageschau.

Donnerstag, den 9. März.

- Darlehnscaffe.** Geschäftslokal auf der Königl. Bank. Die Darlehnscaffe ist an allen Wochentagen von 9—10 U. Vorm. geöffnet.
- Städtisches Leihhaus.** Expeditionsstunden von 8 U. Vorm. bis 2 Uhr Nachm.
- Sparcassen.** Städtische Sparcasse, Cassenstunden 8—12 U. Vorm.; 3—4 U. Nachm. Sparcasse des Saalkreises (gr. Schlamm 10a.), Cassenstunden 9—1 U. Vorm. Spar- und Vorschuß-Bereine (Rathhausgasse 18, 1 Tr.), Cassenstunden 9—1 U. Vorm. u. 3—4 U. Nachm.
- Essentielle Bibliotheken.** Universitätsbibliothek 11—1 U. Vorm.
- Lesé-Verein.** Im Hotel „zur Stadt Zürich“ täglich von Vorm. 8 bis Ab. 9 U.
- Sammlungen.** Das Antiken-Cabinet der Universität 2—3 Uhr Nachmittags im Gebäude der Univers.-Bibliothek part.; Eingang von der Berggasse.
- Ausstellungen.** S. Uhlig's Musikwerk-Ausstellung (gr. Klausstraße 18) ist täglich von 9 U. Morgens bis 6 U. Abends geöffnet.
- Bereine.** Handwerker-Bildungs-Bereine (gr. Ulrichstraße Nr. 58) 7 $\frac{1}{2}$ —10 U. Abends Deutsche Litteratur.
- Jünglings-Bereine (Manergasse 6)** 8 U. Abends.
- Kaufmännischer Vereine** 8—10 U. Abends in „Kaiser Wilhelms-Halle 1 Tr. hoch.“ (Gesangabend, Lehrer Fischer).
- Polylechnischer Vereine („Lulpe“),** Bibliothek und Lesezimmer 7—9 $\frac{1}{2}$ U. Abends.
- Schachclub,** Versammlung 7 U. Abends in „Café Hoffmann.“
- Turnvereine,** Uebungsstunde 8—10 U. Abends im „Rosenthal.“
- Niedertafeln.** Männer-Gesangvereine, Uebungsstunde von 8—10 U. Abends im „Paradies.“ — Handwerkermeister-Liedertafel, Uebungsstunde von 8—10 U. Abends in „drei Schwänen.“

Bäder. Babel's Bade-Anstalt im Fürstenthal. Irisch-römische Bäder für Herren täglich Vorm. 8, Nachm. 5 U.; für Damen täglich Nachm. 2 U. Alle Arten Bannenbäder zu jeder Zeit des Tages. Sonn- u. Feiertage Nachm. ist die Anstalt geschlossen.

Nachrichten vom Kriegsschauplatz
und zur Tagesgeschichte.

Saarbrücken, 6. März. Aus Versailles vom 4. wird gemeldet: Nach vertragsmäßiger erfolgter Räumung des linken Seineufers dürfte das Hauptquartier des Kaisers einstweilen nach Compiègne, das des Kronprinzen nach Ferrières verlegt werden.

Bordeaux, 6. März. In der Nationalversammlung bringt Louis Blanc einen von den Mitgliedern der Linken unterstützten Antrag ein, daß man von den Mitgliedern der Regierung der nationalen Vertheidigung Rechenschaft verlange über die Ausübung der ihnen verliehenen Vollmachten während des Zeitraumes vom Beginne der Pariser Belagerung bis zur Capitalisirung. Delescluse beantragt, sämtliche Mitglieder der Regierung der nationalen Vertheidigung wegen Hochverraths anzuklagen und zu verhaften. Johnston und mehrere andere beantragen, sämtliche Lieferanten sollen innerhalb drei Monaten ihre Contracte mit den bezüglichen Belägen der Regierung vorlegen, widrigenfalls dieselben nicht als bindend anzusehen seien. Ein anderer Deputirter beantragt, den Sitz der Nationalversammlung an einen andern Ort als Paris zu verlegen. Thiers bittet die Versammlung, über die Frage sofort zu entscheiden, weil es den Gang der Verhandlungen sehr verzögere. Die Versammlung beschließt auf Antrag von Thiers, sofort eine Bureauaufsichtung zu constituiren.

Die Bureau der Nationalversammlung haben 15 Commissare gewählt, welche damit beauftragt sind, ihr Gutachten über den Antrag abzugeben, die früheren Minister der Regierung der nationalen Vertheidigung in Anklagezustand zu versetzen. Hervorgehoben wird, daß vor allen Dingen Gerechtigkeit geübt werden müsse und keine Rücksicht auf irgend welche persönlichen Verhältnisse genommen werden könne. — Bei der Discussion der Bureau über den Vorschlag wegen der Verlegung des Sitzes der Regierung gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Genannt werden Paris, Bordeaux, Blois, Fontainebleau, Orleans, Tours, Versailles, St. Germain-en-Laye. Am meisten in Betracht kommen jedoch Bordeaux, Versailles und Paris. Man glaubt, daß die Mehrheit sich für Paris aussprechen werde, andernfalls dürften die Abgeordneten von Paris ihr Mandat niederlegen. Thiers hat sich über diesen Punkt noch nicht ausgesprochen; man glaubt jedoch, daß er sich gleichfalls wohl für Paris entscheiden würde.

London, 7. März. G. F. Göschen, bisher Präsident des Armen-Gesetz-Collegiums, wurde zum Marineminister, Lord Stansfeld an seine Stelle zum Präsidenten des Armen-Gesetz-Collegiums mit Sitz im Cabinet, Baxter zum Secretair des Schatzamtes und Lesebre zum Secretair der Admiralität ernannt.

Paris, 7. März. (Privat-Depesche der Berliner Börsen-Zeitung.) Vorgeföhrt sind hier die ersten entlassenen Gefangenen eingetroffen. — Der in Bordeaux vorgelegte Gesetz-Entwurf wegen Verlängerung der Wechselverfallszeit bezweckt keine Prolongation für Wechsel, die nach dem 12. April fällig werden. Alle zwischen dem 13. August und 12. November ausgestellten sollen sieben Monate nach der Ausstellung unter Zinsenvergütung zahlbar sein. Die zwischen dem 13. November und 12. April fälligen sollen eine siebenmonatliche Verfallsfrist haben, ebenso protestirte und abgeurtheilte Wechsel. Unter Suspension des §. 162 des Handelsgesetzbuchs wird wegen Zahlungsmangels eine zehntägige Protestfrist gestattet. Inhaber, welche seit dem 13. August nicht nach Vorschrift protestirt haben, können noch binnen Monatsfrist Zahlung oder Accept verlangen, ohne von Rechtsnachtheilen betroffen zu werden. In den occupirten Bezirken können die Handelsgerichte bis zum Jahreschlusse mäßigere Zahlungsfristen gewähren.

Bekanntmachungen.

Sonnabend den 11. d. M. Vormittags 11 Uhr wird in der Rathsstube die städtische Turnhalle behufs Benutzung als Schenklokal während der diesjährigen Viehmärkte im Wege des Meistgebots unter den in dem Termine bekannt zu machenden Bedingungen vermiethet.

Halle, den 7. März 1871.

Der Magistrat.

Quartier-Angelegenheit.

Bekanntmachung.

Die Mannschaft, wie bisher in Mieths-quartieren unterzubringen, ist in Folge des geringen Angebots der letzteren nicht mehr durchführbar und wird daher in nächster Zeit die Naturalbequartierung der Häuser eintreten müssen.

Zunächst wird der noch vorhandene Rest, der Anfangs der Mobilmachung nicht belegten Häuser des 3. u. 6. Polizei-Bezirks bequartiert werden und folgt hierauf der 7. und die übrigen Bezirke.

Ein Ausmieten der Mannschaft durch das Quartier-Amt, wie dies früher in ähnlichen Verhältnissen geschah, kann in keinem Falle stattfinden und hat daher jeder für Unterbringung der ihm zugelegten Mannschaft selbst zu sorgen.

Halle a/S., den 7. März 1871.

Die Serbis-Deputation.

Bekanntmachung.

Militär-Quartiere pro Mann und Tag 2½ Sgr. Entschädigung werden immer noch angenommen. Offerten nimmt das unterzeichnete Amt entgegen.

Halle, den 6. März 1871.

Das Quartier-Amt.

Bekanntmachung.

Seit meiner Bekanntmachung vom 3. December v. Js. sind an Beiträgen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Soldaten noch bei mir eingegangen:

vom Schulzen Henze in Trebitz a/B. bei einer Treibjagd gesammelt 12 R. 15 Sgr.; von den Gemeinden Peißen, Rabatz, Braschwitz, Zöberitz und Tornau 21 R. 25 Sgr.; vom Director Martini in Rothenburg 10 R.; von der Gemeinde Braschwitz 18 R. 15 Sgr.; vom Schulzen Wittmann in Nehtzig bei einer Treibjagd gesammelt 5 R.; vom Gutsbesitzer Nießschmann in Hohenthurm 10 R.; vom Gastwirth Geißler in Rosenfeld 1 R.; von den Schulkindern in Wallwitz gesammelt 1 R. 20 Sgr.; in der Parochie Dypin gesammelt 46 R. 10 Sgr.; von der Gemeinde Plößnitz 15 R.; bei einem Valle in Muccena gesammelt 3 R. 18 Sgr. 6 h.; in Summa 145 R. 13 Sgr. 6 h. und unter Hinzurechnung der nach meiner Bekanntmachung vom 3. December eingegangenen Beiträge zusammen 3705 R. 9 Sgr. 7 h. und ein Staats-schuldschein à 100 R.

Obige 145 R. 13 Sgr. 6 h. sind für die hiesigen Lazarethe verwendet worden.

Halle, den 25. Februar 1871.

Der Königl. Landrath des Saalkreises.
C. v. Kroßigt.

Stückwäsche wird billig und sauber gewaschen
Liliengasse 1.

Loose zu 1 Thlr.

zur deutschen National-Lotterie zum Besten der verwundeten deutschen Krieger, der Invaliden des jetzigen Krieges und der Hinterbliebenen der Gefallenen sind zu haben in der Mühlmann'schen Buchhandlung und bei den Vorstandsfrauen des vaterländischen Frauen-Vereins, M. Tholuck, G. v. Jena u. M. v. Voß.

Gegenstände zur Verlosung werden ebendasselbst mit Dank entgegengenommen. M. v. Voß.

Auction.

Freitag, den 10. März er. von Nachmittags 1 Uhr ab versteigere ich „gr. Berlin Nr. 18“ hier selbst: versch. Möbel, als: 1 Sopha, 3 Lehnstühle, 1 gr. eichenen Kleiderschrank (Noceco), versch. Kleider-, Geschirr- u. Küchenschränke, 1 gr. Mah. Sopha, 1 gr. birt. Ausziehtisch u. versch. andere Tische, 1 Bettstelle mit Stahlfedermatratze, div. Spiegel, Stühle, Bücherregale, 2 dreiarmlige Kronleuchten, 1 eis. Wäschrolle u. s. w., sowie Federbetten u. versch. Haus- u. Wirtschaftsgeräth. Die Sachen stehen Freitag Vormittags von 9 bis 12 Uhr zur Ansicht.

W. Glste, Auktions-Commissar.

Auction.

Sonnabend den 11. März er. Vormittags 10 Uhr versteigere ich „im Gasthose zu den 3 Augen, Klausstraße Nr. 10/11“, hier selbst: 2 starke Zugpferde mit Geschirr, und zwar: 1 Schimmel-Wallach, 5 Jahr alt, 5' 6" groß u. 1 braunen Wallach, 7 Jahr alt, 5' 5" groß.

W. Glste, gerichtl. Auktions-Commissar.

Gold- u. Silberwaaren-Auction.
Heute u. folg. Tage, gr. Ulrichsstraße Nr. 18, Fortsetzung der Gold- u. Silberwaaren-Auction unter Garantie.

J. H. Brandt,

Kreis-Auktions-Commissar u. ger. Taxator.

J. Oschinsky's

Gesundheits- u. Universal-Seifen

haben sich bei rheumatisch-gichtischen Leiden, Lähmungen, Wunden, Geschwüren, Salzfluß, Entzündungen, Geschwulsten, nassen u. trockenen Flechten als heilsam in vielen tausend Fällen bewährt, worüber Zeugnisse und Atteste von Geheilten und Aerzten vorliegen; Brochüre gratis und sind zu beziehen in Halle bei A. Henze, Schmeerstraße 36. B. L.

Harmoniums

bei C. Benemann, Mauergasse 6, parterre.

Tanzunterricht.

Auf Wunsch mehrerer Herren werde ich noch einen Coursus eröffnen. Bis Sonntag Abend den 12. d. M. nehme gefällige Anmeldungen an.

A. Wipplinger, Rathhausgasse 7.

Recht Magdeburger Sauerfohl
à Pfd. 1 Sgr. empfiehlt

J. Kramm.

Gutschlagende Kanarienvogel verk. Kapelleng. 12.



Von vorzüglicher Wirkung gegen Trägheit der Verdauungs-Organe, habituelle Stuhlbeschwerden, Bleichsucht, Blutleere, Hämorrhoiden und Neigung zu Sicht und Schreppeln. Das Flacon Pastillen, in welchem die Salze aus einem Litre Kafoczi enthalten, kostet 30 Rr. = 8½ Sgr.

Nur allein echt in Halle in Dr. A. Jägers Hirschapotheke, in Dr. A. Franckes Löwenapotheke und in J. C. Wabits Engelapotheke; in Merseburg in Hofapotheker Th. Schnabels Domapotheke.

Agl. Bayr. Mineralwasser-Versehung.

Sülsenfrüchte, ganz vorzüglich im Kochen, bei J. J. Bauer, gr. Ulrichsstraße 38.

Strohhiite

zum Waschen, Färben und Modernisiren werden angenommen von B. Herter, Steg 1.

Ein gebrauchter, fast neuer Kinderwagen zum Schieben ist billig zu verkaufen
Leipzigerstraße 99, 2 Tr.

Stückohlen, à Scheffel 4 Sgr.,
1 Zorfmacher findet Arbeit

A. Rudolph, gr. Rittergasse 3.

Brennholz

trockenes, kiefernnes, in ¼, ½, ¾, 1/8 Klaftern, auch von 5 Sgr. an, empfiehlt

C. Schumann, gr. Steinstraße 31.

2 halbjährige Schweine verkauft
Gebhardt, Saalberg 13.

Täglich frisch gebr. Caffee, à Pfd. 10, 12, 13, 14 u. 15 Sgr.; zu 10 Sgr. schon einen gut schmeckenden Perl-Caffee, empfiehlt

August Fiedler.

Fr. Gmenth. = Schweizerkäse, besten Bayr. Sahnenkäse, ff. saure Gurken in Fässern, Schocken und einzeln billigt bei

August Fiedler,
große Klausstraße Nr. 10.

Engl. Dahn verk. gr. Ulrichsstr. 13, im Hofe.

1 Grube (3 Fud.) ausgez. Dünger abzuß. Mühlgr. 10.

1 Schwein, ins Haus zu schlacht. verk. Geisstr. 30.

4 bis 5 Meander in Kübeln, sowie Epheu in Kästen oder Töpfen werden gekauft in der „Halloria“, Brüderstraße 4.